

- 56 c) Speziell der Wehrrüchtigung dient die am 7. 8. 1952 durch Rechtsverordnung ge-
gründete »Gesellschaft für Sport und Technik« (s. Rz. 23 zu Art. 3, 44-46 zu Art. 7).
- 57 d) Die Motorsportler der DDR sind im »Allgemeinen Deutschen Motorsportver-
band« (ADMV) vereinigt. Dieser unterhält in den Bezirken und Kreisen der DDR Mo-
torsportclubs. Sowohl der ADMV wie auch seine Motorsportclubs besitzen Rechtsfähig-
keit⁶⁹. (Wegen der Vereinigungsfreiheit s. Erl. zu Art. 29).
- 58 e) Am 24. 7. 1952 wurden »Staatliche Komitees für Körperkultur und Sport« beim Mi-
nisterrat und den Räten der Bezirke gebildet. Mit der Verordnung vom 6. 6. 1957 blieb
davon nur noch das Komitee beim Ministerrat übrig, dessen Vorsitzender den Rang eines
Staatssekretärs erhielt. Die Komitees in den Bezirken wurden zu Sportreferaten bei den
Räten der Bezirke umgewandelt.
Seit dem Statut vom 17. 6. 1970 wird zwischen dem »Staatssekretariat für Körper-
kultur und Sport« und dem »Komitee für Körperkultur und Sport« unterschieden ⁷⁰.
Das Staatssekretariat ist als Organ des Ministerrats für die Planung und Leitung staatli-
cher Aufgaben auf dem Gebiete der Körperkultur und des Sports verantwortlich. Das Ko-
mitee ist nur noch gesellschaftliches Organ auf diesem Gebiet und soll vom Staatssekreta-
riat aktiv und allseitig unterstützt werden. Dem Staatssekretariat untersteht u.a. die
Hochschule für Körperkultur Leipzig (s. Rz. 72 Art. 17) und das Forschungsinstitut für
Körperkultur.
- 59 f) Zur staatlichen Förderung des Sports erging seit 1950 eine Reihe von gesetzlichen
Bestimmungen. Im Februar 1950 wurden alle Organe der staatlichen Verwaltung ver-
pflichtet, die weitere Entwicklung der demokratischen Sportbewegung und das Wandern
zu fördern ⁷¹. Zu nennen sind ferner die Verordnung über Maßnahmen zur Entwicklung
des Wintersports als Massensport vom 11. 12. 1952⁷² mit Durchführungsbestimmung
vom 18. 12. 1952⁷³, die Verordnung über Maßnahmen zur Durchführung des Massen
sports im Sommer 1953 vom 16. 4. 1953 ⁷⁴, der Beschluß über die weitere Entwicklung
der Körperkultur und des Sports in der DDR vom 9. 2. 1956 ⁷⁵, das Gesetz über die Teil-
nahme der Jugend der DDR am Kampf um den umfassenden Aufbau des Sozialismus
und die allseitige Förderung ihrer Initiative bei der Leitung der Volkswirtschaft und des
Staates, in Beruf und Schule, bei Kultur und Sport - Jugendgesetz der DDR - vom
4. 5. 1964⁷⁶ nebst der Zweiten Durchführungsbestimmung - Woche der Jugend und
Sportler - dazu vom 17. 5. 1965 ⁷⁷, das Gesetz über die Teilnahme der Jugend an der Ge-

69 Anordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Allgemeinen Deutschen Motor-
sportverband (ADMV) und seine Motorsportclubs vom 2. 11. 1961 (GBl. II S. 493).

70 Verordnung über das Statut des Staatssekretariats für Körperkultur und Sport vom 17. 6. 1970
(GBl. II S. 423); zuvor: Verordnung über das Statut des Staatlichen Komitees für Körperkultur
und Sport vom 12. 11. 1959 (GBl. 1960 I, S. 17); Verordnung über das Staatliche Komitee für
Körperkultur und Sport vom 6. 6. 1957 (GBl. I S. 325); Verordnung über die Errichtung von
Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport vom 24. 7. 1952 (GBl. S. 635).

71 Abschnitt VII Gesetz über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der DDR und die Förderung
der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung vom 8. 2. 1950 (GBl. S. 95).

72 GBl. S. 1332.

73 GBl. S. 1333.

74 GBl. S. 573.

75 GBl. I S. 181.

76 GBl. I S. 75.

77 GBl. II S. 381. ⁵²⁸